



Vorlage Nr.: KTB/233

18.10.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	03.11.2004	10
Kreistag	Landrat	05.11.2004	8

Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder für den Schulausschuss

Beschlussvorschlag: 1. Die Zahl der Mitglieder des Schulausschusses wird auf ____ festgesetzt.

2. Aus den Wahlvorschlägen der _____
wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.

3. Gemäß diesem Wahlvorschlag / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Schulausschuss an:

Ordentliche Mitglieder

Stellv. Mitglieder

4. Dem Schulausschuss gehören auf Vorschlag der evangelischen Kirche mit beratender Stimme an:

Ordentliches Mitglied

Stellv. Mitglied

5. Dem Schulausschuss gehören auf Vorschlag der katholischen Kirche mit beratender Stimme an:

Ordentliches Mitglied

Stellv. Mitglied

6. Dem Schulausschuss gehören als Vertreter der Schulen mit beratender Stimme an:

Ordentliches Mitglied

Stellv. Mitglied

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt			
				i. V.
				gez. Scholze

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Gemäß § 12 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) können die Kreise für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

Gemäß § 41 Absatz 1 KrO NRW kann der Kreistag, über die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus, freiwillige Ausschüsse bilden.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Kreistag. In der letzten Wahlperiode hatte der Schulausschuss 17 Mitglieder (ohne Kirchen- bzw. Schulvertreter).

Vorsitz und Stellvertretung unterliegen dem Zugriffsverfahren gemäß § 41 Absatz 7 KrO NRW.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren).

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.

Gemäß § 12 Absatz 2 SchVG ist je ein Geistlicher oder anderer Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche als ständiges Mitglied mit beratender Stimme sowie jeweils ein Stellvertreter in den Schulausschuss zu berufen.

Der Kreistag ist an den jeweiligen Vorschlag gebunden und hat weder ein Auswahl- noch ein Ablehnungsrecht.

Als Vertreter der evangelischen Kirche sind vorgeschlagen:

Mitglied:	stellv. Mitglied:
-----------	-------------------

Herr Artur Drewitz An der Halde 2 45699 Herten	Herr Olaf Uebelgünn Yorkstr. 25 44789 Bochum
---	---

Als Vertreter der katholischen Kirche sind vorgeschlagen:

Mitglied:	stellv. Mitglied:
-----------	-------------------

Frau Renate Weiß Laerer Landweg 97 48155 Münster	Herr Hugo Bechter Dörnekampstr. 18 d 46282 Dorsten
---	---

Darüber hinaus können gem. § 12 Absatz 2 SchVG Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. In der vergangenen Wahlperiode ist es so gehand-

habt worden, dass je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied berufen wurden.

Als Vertreter der Schulen sind vorgeschlagen:

Mitglied:

Herr
Dr. Eugen Rühl
Elper Weg 61
45657 Recklinghausen

stellv. Mitglied:

Herr
Dr. Lorenz Schultes-Bannert
Im Kuniberg 71
45665 Recklinghausen